

AUSBILDUNGSPFLICHT NACH VAG - DIE UHR TICKT...

Ausgangslage revidiertes VAG

Bis am 31.12.2025 müssen alle Personen, welche als Versicherungsvermittler*innen qualifizieren, eine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben. Versicherungsvermittler*innen sind Personen, die Kund*innen zu Versicherungsverträgen beraten, solche anbieten oder abschliessen. Die Rechtsgrundlagen hierzu finden sich in VAG Art. 40 und AVO Art. 182 ff. Somit sind Personen mit Aussen- wie auch Innendienstfunktionen betroffen, seien diese bei einer Versicherung, einem Makler, einer Bank oder einem anderen Institut angestellt. Schätzungen zufolge gelten in der Schweiz rund 35'000 Personen als Versicherungsvermittler*innen.

Bestehen für Banken Ausnahmen?

Ja und nein... Mitarbeitende von Banken können ebenfalls als Versicherungsvermittler gelten. Es gibt aber eine Ausnahme, die für viele Banken und ihre Mitarbeitenden relevant ist. Gemäss der Aufsichtsverordnung Art. 1h untersteht eine Versicherungsvermittlung nicht der AVO, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Jahresprämie ist tiefer als CHF 600.00
- Versicherungsvermittlung ist eine untergeordnete Leistung zur Erbringung einer Hauptleistung
- Versicherungsvermittlung ist eine Nebentätigkeit

Schliesst also beispielsweise eine Bankberaterin im Rahmen eines Hypothekenvertrags **ergänzend** eine Todesfallversicherung ab und die Jahresprämie liegt unter CHF 600.00, dann gilt dieser erwähnte AVO-Artikel. Schliesst eine Bank aber unabhängig von einer Hauptleistung Versicherungsverträge ab, so gilt dies als unterstellte Vermittlertätigkeit.

Wie sieht der Zeitplan aus?

Bis Ende 2025 gilt bezüglich der Ausbildungspflicht eine Übergangsphase. Per 1.1.2026 muss jeder Berater und jede Beraterin, die Versicherungsprodukte anbieten eine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und registriert sein. Anerkannt bleiben bis Ende 2025 alle Ausbildungen, welche auf der offiziellen Liste der FINMA aufgeführt sind und welche für den Beitritt zu Cicero anerkannt sind. Die Ausbildungsliste umfasst nebst dem Zertifikat des VBV (Versicherungsvermittler*in VBV)

einige weitere schweizerische und ausländische Ausbildungen (so auch Abschlüsse der IAF):

Für die Registrierung muss einer der folgenden Bildungsabschlüsse vorliegen:

- Versicherungsvermittler/-in VBV
- · Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis
- · Krankenversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis
- Ein anderer, von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss

Link zur Ausbildungsliste der FINMA:

https://www.finma.ch/de/bewilligung/versicherungsvermittlung/berufliche-qualifikation/

Und was gilt ab 2026?

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV hat Mitte März die erarbeiteten Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung bei der FINMA eingereicht. Nun beurteilt die Aufsichtsbehörde sowie auch weitere Ämter den Vorschlag der Branche. Möglicherweise erfolgen noch kleinere Korrekturen, generell geht man in der Branche aber davon aus, dass die FINMA diese Mindeststandards genehmigen wird. Dies dürfte in diesem Sommer erfolgen.

Muss ich als Berater*in was unternehmen?

Falls Sie keinen der anerkannten Ausbildungsabschlüsse haben, dann ist es höchste Zeit eine der anerkannten Ausbildungen abzuschliessen. Wer Ende 2025 keinen Ausbildungsnachweis beibringen kann, kann nicht registriert werden (in neuem Branchenregister des VBV) und darf demensprechend keine Kundenberatungen in Versicherungsfragen mehr durchführen.

Und welche Ausbildung ist vorteilhaft?

Hierzu haben wir eine ausführliche Infoseite erarbeitet und laufend aktualisiert. In der Beilage zu dieser Mendo-Info finden Sie aktuelle Informationen der IAF, welche mit dem Zertifikat in Versicherungs- und Vorsorgefragen eine sehr interessante Ausbildung lanciert hat (als Alternative zum Versicherungsvermittler VBV).

Link zur Infoseite: https://mendo.ch/revision-vag/

Und wir haben auch ein Erklärvideo zur aktuellen Situation aufbereitet. Dieses findet sich unter folgendem Link:

https://player.vimeo.com/video/931959085





Neue Blog-Einträge

- 27.3.2024 Finanzierung der 13. AHV-Altersrente Bundesrat publiziert seine Pläne
- 3.4.2024 Neue Richtlinien zur Hypothekenfinanzierung ab 2025
- 5.4.2025 13. AHV-Altersrente Mögliche Konsequenzen in der 2. Säule und Säule 3a

Weiterlesen im Mendo-Blog: https://mendo.ch/blog/

13. AHV-Rente: Einfluss auf 2. Säule und Säule 3a?

Bekanntlich wird den Rentnern ab 2026 eine 13. Altersrente ausgerichtet. Damit steigt der Betrag der jährlichen AHV-Altersrente um 8,33%. Noch ist vieles unklar und die gesetzliche Anpassung muss noch erfolgen. Kaum beachtet und diskutiert sind die Einflüsse auf die 2. Säule und die Säule 3a. Die Kennzahlen der 2. Säule (BVG) hängen von der maximalen vollen jährlichen Altersrente AHV ab, ebenso die Beiträge an die Säule 3a. Ohne spezielle gesetzliche Regelung würde somit die 13. AHV-Altersrente diese Kennzahlen erhöhen mit Vor- und Nachteilen für die betroffenen Personen:

- Eintrittsschwelle BVG liegt h\u00f6her Koordinationsabzug liegt h\u00f6her = Schlechterstellung von Geringverdienern und Teilzeitbesch\u00e4ftigten | Koordinationsabzug in 1e-Pl\u00e4nen steigt deutlich = Senkung des versicherten Lohns
- Säule 3a-Beiträge steigen an = Vorteil für jene, die sich die vollen Beiträge leisten können und damit einen höheren Abzug in der Steuererklärung geltend machen können

Insgesamt profitieren davon tendenziell einkommensstärkere Personen und Rentner (oder solche, die es in den nächsten Jahren werden). Eher nachteilig ist dies für jüngere Personen, Teilzeitbeschäftigte und Geringverdiener, denn die werden in der Beruflichen Vorsorge weniger Alterskapital aufbauen - es sei denn, die gesetzliche Anpassung mit der 13. AHV-Altersrente «neutralisiert» den Effekt auf die 2. Säule und die Säule 3a – noch ist dies nicht entschieden. Für mehr Details siehe unseren Blog-Artikel vom 5. April 2024.

Entlastung der Sportvereine im Breitensport bei der Unfallversicherung

Wer als Sportler*in oder Trainer*in bei einem Verein des Breitensports angestellt ist, untersteht künftig erst ab einem bestimmten Jahreseinkommen der obligatorischen Unfallversicherung. Die Einkommensgrenze liegt 2024 bei CHF 9'800 (2/3 der Mindestrente AHV). Ziel ist eine finanzielle Entlastung der Vereine des Breitensports. Die Änderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Für weitere Infos: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-98830.html

1,4 Mio Haushalte mit Wohneigentum

Gemäss neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) verfügen in der Schweiz rund 1,4 Mio Haushalte über Wohneigentum (publiziert am 18.3.2024). Die Daten sind per Ende 2022 erhoben worden. Hier die Eckwerte zur Wohnsituation der Bevölkerung in der Schweiz:

- 58,1% Mieter*in oder Untermieter*in
- 23,8% Wohneigentümer*in Einfamilienhaus
- 12,1% Stockwerk-Wohneigentümer*in
- 3,2% Andere Situation (z.B. Wohnung von einem Verwandten oder Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt)
- 2,8% Bewohner*in Genossenschaftswohnung (Genossenschafter*in)

Damit liegt die Eigentumsquote bei 35,9%. Im Vergleich zu früher ist diese Quote angestiegen: 1970 lag sie bei 28.5%, 1980 bei 30,1%, 1990 bei 31,3%, 2000 bei 34,6%. Die höchste Eigentumsquote verzeichnet mit 53,8% der Kanton Wallis, gefolgt von den beiden Appenzell (I.Rh. mit 52,8% und A.Rh. mit 49,1%). Die tiefste Eigentumsquote weist der Kanton Basel-Stadt mit 15,5% auf (nach Genf mit 18,9% und Zürich mit 26,8%). Für mehr Detailinfos:

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bau-wohnungswesen/wohnungen/wohnverhaeltnisse/mieter-eigentuemer.html

